

Vorlage des Staatsrates.

Die provisorische Nationalversammlung hat beschlossen:

Für den Bereich der Justizhoheit des Deutschösterreichischen Staates wird angeordnet wie folgt:

A.

1. Allen Personen, die vor dem 30. Oktober 1918 von einem bürgerlichen Strafgericht in Deutschösterreich wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen rechtskräftig verurteilt worden sind, werden die Strafen nachgesehen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind:

Hochverrat (§§ 58 bis 62 des Strafgesetzes),
Majestätsbeleidigung (§ 63),

Beleidigungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses (§ 64),

Störung der öffentlichen Ruhe (§§ 65, 66),
Ausspähung und andere Einverständnisse mit dem Feinde (§ 67),

Aufstand und Aufruhr (§§ 68 bis 75),

Öffentliche Gewalttätigkeit nach den §§ 76 bis 80 des Strafgesetzes,

Religionsstörung (§§ 122 bis 124),

Abtreibung der Leibesfrucht (§§ 144 bis 148),

Auflauf (§§ 279 bis 284),

Teilnahme an geheimen Gesellschaften (§§ 285 bis 299),

Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung (§ 300),

Aufforderung zu grundlosen Beschwerden (§ 301),

Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften u. dgl. (§ 302),

Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft (§ 303),

Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssekte (§ 304),

Öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigentums oder Gutheißung von ungeheuerlichen oder unsittlichen Handlungen (§ 305),

Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen (§ 308),

Gesetzwidrige Verlautbarungen (§ 309),

Sammlungen oder Subskriptionen zur Vereitelung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen (§ 310),

Beleidigungen der öffentlichen Beamten, Diener, Wachen, Eisenbahnangestellten usw. (§§ 312, 313),

Anderer Einmischungen in die Vollziehung öffentlicher Dienste (§ 314),

die im Gesetze vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863, in den §§ 66 bis 69 des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128,

in den §§ 263 und 264 der Militärstrafprozessordnungen,

in der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 155, über die Befrafung der Störung des öffentlichen Dienstes oder eines öffentlichen Betriebes und der Verletzung einer Lieferungspflicht,

im Preßgesetz,

in den Gesetzen über das Vereins- und Versammlungswrecht,

im Koalitionsqesetz

bezeichneten strafbaren Handlungen,

Vorschubleistung in Beziehung auf die angeführten strafbaren Handlungen (§§ 211 bis 219, 307 StG.),

Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs (§§ 220, 221 StG.).

Geschah die Beurteilung nicht nur wegen einer oder mehrerer dieser strafbaren Handlungen, so ist die Strafe nachgesehen, wenn die anderen strafbaren Handlungen entweder verhältnismäßig geringfügig oder aus politischen Beweggründen begangen worden sind.

2. Wegen der aufgezählten strafbaren Handlungen ist — wenn sie vor dem 30. Oktober 1918 begangen worden sind — bei den bürgerlichen Strafgerichten in Deutschösterreich kein Strafverfahren einzuleiten oder das eingeleitete wieder ein-

zustellen, sofern es sich nicht um eine vom Beschuldigten begehrte neuerliche Durchführung eines schon rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens handelt.

3. Bei den bürgerlichen Strafgerichten in Deutschösterreich anhängige Strafverfahren, die nach der Verordnung des Justizministeriums vom 26. August 1914, Z. M. B. Bl. Nr. 66, vorläufig ruhen, sind einzustellen.

4. Allen Personen, die vor dem 30. Oktober 1918 von einem bürgerlichen Strafgericht in Deutschösterreich zu einer einen Monat nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer 500 K nicht übersteigenden Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, sind diese Strafen erlassen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind. Ist neben der Freiheitsstrafe noch eine Geldstrafe verhängt worden, so sind diese Strafen nachgesehen, wenn die für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe verhängte Ersatzstrafe und die Freiheitsstrafe zusammen nicht mehr als einen Monat betragen.

Von dieser Strafnachsicht sind aber ausgeschlossen:

- a) Strafen, die wegen Eisenbahn-, Schiffs- oder Postdiebstahls, Amtsveruntreuung, Teilnahme an solchen Diebstählen und Veruntreuungen, Preistreiberei, Wuchers oder wegen einer gegen die Vorschriften der Lebensmittelgesetze verstoßenden Handlung verhängt worden sind,
- b) Personen, die in den letzten fünf Jahren vor der Verurteilung schon zu einer 500 K übersteigenden Geldstrafe oder zu einer einen Monat übersteigenden Freiheitsstrafe oder wiederholt zu kürzeren Freiheitsstrafen verurteilt worden waren, soweit diese Freiheitsstrafen nicht bloß Geldstrafen ersetzen sollten.

5. Nachgesehen sind ferner — soweit sie noch nicht vollstreckt sind — die von einem bürgerlichen Strafgericht in Deutschösterreich verhängten, zwei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafen, deren Vollzug vor dem 30. Oktober 1918 aufgeschoben oder unterbrochen worden ist, weil der Verurteilte zur Dienstleistung in der gemeinsamen Wehrmacht, der Landwehr oder dem Landsturm verpflichtet war oder weil seine Arbeitskraft für die Volkswirtschaft dringend notwendig gewesen ist (§ 1 und § 2, Z. 1, lit. b, der Kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1914, R. G. Bl. Nr. 207, und § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 183).

6. Personen, bei denen die Voraussetzungen für die Nachsicht einer Strafe auf Grund dieses Gnadenaktes zutreffen, wird die kraft gesetzlicher Vorschriften als Folge der Verurteilung eingetretene Unfähigkeit, bestimmte Rechte, Stellungen und Befug-

nisse zu erlangen, sowie der Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in öffentliche Körperschaften nachgesehen, und zwar auch dann, wenn die Strafe schon vollstreckt ist.

7. Rechtskräftig zuerkannte Strafen (Punkt 1 und 4) und Rechtsfolgen der in Punkt 6 erwähnten Art sind unter den sonstigen Voraussetzungen auch dann nachgesehen, wenn vor dem 30. Oktober 1918 das Urteil zwar noch nicht rechtskräftig, das Erkenntnis erster Instanz aber schon gefällt war.

B.

1. Personen, die vor dem 30. Oktober 1918 von einem Militärgericht wegen Verbrechens der Auspähung oder anderer gegen die Kriegsmacht des Staates gerichteter Handlungen (§§ 321 bis 330 MStG.), wegen Hochverrates (§§ 334 bis 338) oder wegen einer der in den §§ 4 und 6 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, bezeichneten strafbaren Handlungen rechtskräftig verurteilt worden sind, werden die Strafen nachgesehen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind.

2. Militärpersonen, die vor dem 30. Oktober 1918 von einem Militärgerichte

- a) wegen Majestätsbeleidigung (§ 339), Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses (§ 340), Störung der öffentlichen Ruhe (§§ 341 bis 343), Aufstandes oder Aufruhrs (§§ 344 bis 352), öffentlicher Gewalttätigkeit nach den §§ 353 bis 357, Religionsstörung (§§ 401 bis 403), Abtreibung der Leibesfrucht (§§ 423 bis 427), wegen eines Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach den §§ 531 bis 562, 565 bis 567 MStG., wegen eines Vergehens gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen nach den §§ 569 bis 571 MStG., dann wegen einer der im Gesetze vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863, in den §§ 66 bis 69 des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128, in den §§ 263 und 264 der Militärstrafprozessordnungen, in der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 155, im Pressegesetz, in den Gesetzen über das Vereins- und Versammlungsrecht und im Koalitionsgesetz bezeichneten strafbaren Handlungen, wegen Verschlebung in Beziehung auf die angeführten strafbaren Handlungen (§§ 518 bis 525 und 564) oder wegen Verhehlung oder sonstiger Begünstigung eines Deserteurs (§§ 318, 319);
- b) wegen einer nach dem zweiten Teile des Militärstrafgesetzbuches oder nach den §§ 1 bis 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, strafbaren Handlung

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage Nr. 9.

5

rechtskräftig verurteilt worden sind, werden die Strafen nachgesehen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind.

Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf Strafen, die wegen:

Subordinationsverletzung nach §§ 147, 148 MStG.,

Meuterei und Empörung in den nach §§ 163 und 170 MStG. mit dem Tode bedrohten Fällen,

Widerseßlichkeit gegen eine Militärwache nach § 176 MStG.,

Desertion in den Fällen des § 192 MStG.,

Pflichtverletzung im Wachdienste nach § 235 MStG., wenn der zur Verwahrung eines Gefangenen Bestellte dessen Flucht absichtlich begünstigt hat,

Störung der Zucht und Ordnung nach §§ 262, 263 MStG.,

Hintanzetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen in den Fällen der §§ 277 a) und b), 284 e) und g), 286 a), b), c), 289 MStG.,

Vorschubleistung in Beziehung auf die angeführten strafbaren Handlungen (§§ 518 bis 525 und 564)

verhängt worden sind.

3. Allen Militärpersonen, die vor dem 30. Oktober 1918 von einem Militärgericht zu einer einen Monat nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer 500 K nicht übersteigenden Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, sind diese Strafen erlassen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind. Ist neben der Freiheitsstrafe noch eine Geldstrafe verhängt worden, so sind diese Strafen nachgesehen, wenn die für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe verhängte Ersatzstrafe und die Freiheitsstrafe zusammen nicht mehr als einen Monat betragen. Von dieser Strafnachricht sind aber ausgeschlossen:

a) Strafen, die wegen Eisenbahn-, Schiffs- oder Postdiebstahls, Amtsveruntreuung, Teilnahme an solchen Diebstählen und Veruntreuungen, Preistreiberei, Wuchers oder wegen einer gegen die Vorschriften der Lebensmittelgesetze verstoßenden Handlung verhängt worden sind,

b) Personen, die in den letzten fünf Jahren vor der Verurteilung schon zu einer 500 K übersteigenden Geldstrafe oder zu einer einen Monat übersteigenden Freiheitsstrafe oder wiederholt zu kürzeren Freiheitsstrafen verurteilt worden waren, soweit diese Freiheitsstrafen nicht bloß Geldstrafen ersetzen sollten.

4. Personen, die vor dem 30. Oktober 1918 von einem Militärgerichte wegen Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung (§§ 314 bis 317) rechtskräftig verurteilt worden sind, werden die Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, erlassen, wofür das Militärverbrechen, zu dem verleitet oder Hilfe geleistet wurde, nachgesehen ist.

5. Erfolgte die Verurteilung nicht nur wegen einer oder mehrerer der bezeichneten strafbaren Handlungen, so ist die Strafe nachzusehen, wenn die anderen strafbaren Handlungen entweder verhältnismäßig geringfügig oder aus politischen Beweggründen begangen worden sind.

6. Personen, bei denen die Voraussetzungen für die Nachsicht einer Strafe auf Grund dieses Gnadenaktes zutreffen, wird die kraft gesetzlicher Vorschriften als Folge der Verurteilung eingetretene Unfähigkeit, bestimmte Rechte, Stellungen und Befugnisse zu erlangen sowie der Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in öffentliche Körperschaften nachgesehen, und zwar auch dann, wenn die Strafe schon vollstreckt ist.

7. Rechtskräftig zuerkannte Strafen und Rechtsfolgen der im Punkte 6 erwähnten Art sind unter den sonstigen Voraussetzungen auch dann nachgesehen, wenn vor dem 30. Oktober 1918 das Urteil zwar noch nicht rechtskräftig, das Erkenntnis erster Instanz aber schon gefällt war.

8. Wegen der strafbaren Handlungen, für die in den Punkten 1, 2 und 4 Strafnachsicht gewährt wird, ist — wenn sie vor dem 30. Oktober 1918 begangen worden sind — in Deutschösterreich kein Strafverfahren einzuleiten, die Anzeige zurückzulegen oder das eingeleitete Strafverfahren wieder einzustellen, sofern es sich nicht um eine vom Beschuldigten begehrte neuerliche Durchführung eines schon rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens handelt.

Dasselbe gilt für strafbare Handlungen, die vor dem 30. Oktober 1918 begangen worden sind, wenn die Erhebung der Anklage nach § 470, Absatz 1, der Militärstrafprozessordnung bis zum Ausscheiden des Beschuldigten aus dem Feldverhältnisse oder bis zur Beendigung des Feldzuges verschoben worden ist.

9. Bestimmungen des Absatzes B sind dem Sinne nach auch auf Zivilpersonen anzuwenden, die der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt waren oder unterstellt sind.

Insbefondere ist Punkt 8, Absatz 1, dem Sinne nach auch in den Fällen anzuwenden, in denen durch Außerkraftsetzung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 164, die Strafgerichtsbarkeit über Zivilpersonen von den Militärgerichten auf die bürgerlichen Strafgerichte übergeht.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage Nr. 9.

7

10. Der Vollzug der vor dem 30. Oktober 1918 verhängten und noch nicht oder nicht ganz vollstreckten militärischen Disziplinarstrafen wird erlassen.

C.

Die Staatssekretäre für Justiz und für Heereswesen werden ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gnadenaktes etwa notwendigen Verfügungen zu treffen und besondere Gnadenanträge für Personen vorzulegen, die der Amnestie zwar nicht teilhaftig werden, aber nach ihrem Lebenswandel, ihren persönlichen Verhältnissen, insbesondere wegen ihres jugendlichen Alters, oder weil sie durch den Krieg in ihrer Familie oder an ihrem Vermögen schwer heimgesucht worden sind, nach der Art der strafbaren Handlung sowie nach den Beweggründen der Tat (Not, Aufregung, politische Motive u. dgl.) einer Gnade würdig sind.